

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 3/2003

Sitzung vom 2. April 2003

**413. Anfrage (Teuerungsausgleich auf 1. Januar 2003 auf den  
SKOS-Richtlinien)**

Kantonsrat Willy Haderer, Unterengstringen, hat am 6. Januar 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Im Oktober 2002 hat die Generalsekretärin der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) den Sozialämtern einen Brief zugestellt mit der Aufforderung, die Sozialhilfe-Entschädigung ab 1. Januar 2003 gemäss neuen Nachträgen für den SKOS-Richtlinienordner um 2% zu erhöhen. Nach Briefwechseln der Fürsorgebehörde der Stadt Dübendorf mit der SKOS sowie dem Sozialamt des Kantons Zürich hat nun Dübendorf die angekündigte Teuerungszulage der SKOS verweigert. Dies aus gutem Grund, waren doch die Antwortschreiben im belehrenden Ton, aber eben nur auf selbst aufgestellten Richtlinien gründend und rechtlich keineswegs fundiert ausgefallen. Weil diese Angelegenheit in der heutigen finanziellen Situation von Kanton und Gemeinden auch eine politische Dimension aufweist, führt ein wiederholtes Mal zu Fragen bezüglich SKOS-Richtlinien.

Auf Grund dieser Situation ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Obwohl fast drei Viertel der arbeitenden Schweizer Bevölkerung auf 1. Januar 2003 keinen Teuerungsausgleich erhalten haben, verfügte der Vorstand der SKOS – basierend auf einer verfrühten Beurteilung von Ende 2001 – einen Teuerungsaufschlag von 2%. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass dieses Vorgehen zu einem – von der normalen Finanz- und Sozialpolitik völlig abgekoppelten – Automatismus in der öffentlichen Fürsorge führt, welcher nicht hingenommen werden kann?
2. Ist der Regierungsrat bereit, auch in Zukunft auf eine politisch eigenständig gesteuerte Sozialpolitik zu verzichten und sich einem selbst ernannten so genannten Fachgremium (SKOS) auszuliefern?
3. Bedeutet somit §17 der Sozialhilfeverordnung eine gesetzliche Generalabsolution aller künftigen durch den Vorstand der SKOS beschlossenen Änderungen seiner Richtlinien, oder ist er bereit, punktuell auch anders zu entscheiden (zum Beispiel über die erwähnte Erhöhung)?

4. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die lediglich auf einem Regierungsratsbeschluss beruhenden Anwendungen des Mittelwertes bei den SKOS-Richtlinien bei den Gemeinden unnötigerweise – weil als Giesskannenbeschluss wirksam – übermässige Mehrkosten bei der Sozialhilfe ausgelöst haben? Ist er bereit, diesen Beschluss in Wiedererwägung zu ziehen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die Verordnung zum Sozialhilfegesetz in dem Sinne zu überprüfen, dass Beschlüsse von nicht demokratisch legitimierten Gremien (SKOS) nicht automatisch Rechtssetzungscharakter bei den ausführenden Gemeinden erhalten?
6. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, den Gemeinden wieder einen vernünftigen Spielraum für die Gewährung persönlicher wirtschaftlicher Hilfgewährung in die Hand zu geben, sodass auf die effektiven, persönlichen Bedürfnisse zur Deckung des sozialen Existenzminimums abgestellt werden kann?
7. Aus Angst vor Sanktionen durch den Bezirksrat (rechtliches Aufsichtsorgan) oder vor Schwierigkeiten mit dem Sozialamt (fachliche Aufsicht) verzichten die Sozial- und Fürsorgebehörden weitgehend auf die Anwendung von §24 (Kürzung der Leistungen). Es wurde festgestellt, dass die verfügbaren SKOS-Richtlinien fast sakrosankt als quasigesetzliche Minimalbasis beurteilt werden. Ist der Regierungsrat bereit, durch geeignete Massnahmen bei den Aufsichtsorganen diesen Unrechtszustand zu korrigieren?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Willy Haderer, Unterengstringen, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 15 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG; LS 851.1) soll die wirtschaftliche Hilfe das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt. § 17 der Sozialhilfeverordnung (SHV; LS 851.11) in der Fassung vom 11. Februar 1998, in Kraft seit 1. Januar 1998, hält fest, dass die wirtschaftliche Hilfe den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung trägt, dass sie so bemessen wird, dass das soziale Existenzminimum des oder der Hilfe Suchenden gewährleistet ist, dass die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) Grundlage für ihre Bemessung bilden und dass begründete Abweichungen im Einzelfall vorbehalten bleiben. Damit wird das soziale Existenzminimum konkretisiert und eine rechtsgleiche, der Rechtssicherheit und Praktikabilität entsprechende Behandlung aller Hilfe Suchenden ermöglicht.

Gemäss SKOS-Richtlinien überprüft die SKOS laufend ihre Richtlinien und aktualisiert sie in der Regel jährlich, wie dies auch mit dem Teuerungsaufschlag von 2% erfolgt ist. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist tatsächlich fragwürdig, wenn jede Änderung der SKOS-Richtlinien als durch die Verweisnorm von § 17 SHV automatisch abgedeckt betrachtet werden muss, zumal es sich bei der SKOS um einen privatrechtlichen Verein handelt. Ob § 17 SHV in der heutigen Fassung tatsächlich so verstanden werden muss, bildet Gegenstand eines Rekursverfahrens beim Regierungsrat mit Weiterzugsmöglichkeit an das Verwaltungsgericht. Unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens, dem hier nicht vorzugreifen ist, ist sich der Regierungsrat der geschilderten Problematik und des Handlungsbedarfes bewusst. Er wird deshalb eine Änderung der Sozialhilfeverordnung an die Hand nehmen, sodass zukünftig zumindest grundsätzliche von der SKOS beschlossene Änderungen nicht mehr automatisch im Kanton Zürich Geltung erhalten. In diesem Zusammenhang wird auch der Grundbedarf II eine Überprüfung erfahren.

Das Vorgehen zur Kürzung von Leistungen der Sozialhilfe ist durch die Revision des SHG vom 4. November 2002 vereinfacht worden. Nach dem geänderten § 24 SHG genügt es, wenn jemand Anordnungen der Fürsorgebehörde nicht befolgt und auf die Möglichkeit einer Leistungskürzung schriftlich hingewiesen worden ist, wobei ein solcher Hinweis bereits mit der Anordnung verbunden werden kann. Eine besondere Verwarnung ist dagegen nicht mehr nötig. Damit ist den Wünschen der Sozialhilfeorgane und den Erfordernissen der Praxis Rechnung getragen worden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**